

Durch eine aktuelle Gesetzesnovelle werden die Grenzbeträge für „Niedrigeinkommen“ ab 1. Juli 2018 angehoben, was bei den dadurch betroffenen Arbeitnehmern zu einer niedrigeren Arbeitslosenversicherung, und damit zu einem höheren Netto, führen wird.

Der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung reduziert sich bei einem monatlichen Bruttomonatsentgelt

von bis zu € 1.648,00 auf 0 %,

von € 1.648,01 bis € 1.798,00 auf 1 %,

von € 1.798,01 bis € 1.948,00 auf 2 %.

Ab einem Bruttomonatsentgelt von € 1.948,01 gilt der normale Beitragssatz von 3 %.